

Geschäftsverzeichnissnr. 282
Urteil Nr. 46/92 vom 18. Juni 1992

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung der Artikel 10 und 32, Paragraph 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1990 über gewisse steuerliche und nichtsteuerliche Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 29. Dezember 1991), erhoben durch B. Ruzette, F. Figue, A. Bayot, die Vereinigung ohne Gewinnzweck "Fédération des préretraités et retraités", die Vereinigung "Union francophone des Belges à l'étranger", A. Hue und R. Hirsch.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden I. Pétry und J. Delva, und den Richtern J. Wathelet, F. Debaedts, L. De Grève, H. Boel und L. François, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz der Vorsitzenden I. Pétry,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage

Durch Klageschrift vom 18. April 1991, die dem Hof durch einen bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief vom gleichen Tag zugesandt wurde und am 19. April 1991 bei der Kanzlei einging, erheben

B. Ruzette, Kapitän-Kommandant i.R., La Belle Bastide, 83830 Bargemon (Frankreich),

F. Figue, Beamter i.R., avenue des Caillols 14, 13012 Marseille (Frankreich),

A. Bayot, Diplomat i.R., rue Lalo 10, 75110 Paris (Frankreich),

die VoG "F.P.R.-F.B.G.", "Fédération des préretraités et retraités - Federatie van bruggepensioneerden en gepensioneerden" (Vorruehändler- und Ruheständlerdachverband), mit Sitz in 1000 Brüssel, rue d'Arenberg 44/23 (vorm. avenue d'Italie 43/36 in 1050 Brüssel), namentlich für ihre folgenden Mitglieder handelnd:

- den faktischen Verein "Association des anciens fonctionnaires et agents du Congo, A.F.A.C.",
- den faktischen Verein "Association des bénéficiaires et ayants droits aux pensions Otraco-Afrique - Vereniging der belang- en rechthebbenden op de pensioenen Otraco-Afrika, OTRACO",
- den faktischen Verein "Groupement de défense sociale d'outre-mer G.D.S.O.M. - Vereniging voor sociaal verweer overzee V.V.S.V.O.",
- die VoG "Chambre culturelle et sociale des services publics C.O.S.O.P.",
- den faktischen Verein "Administration-université pour la formation permanente A.N.A.U.",
- den faktischen Verein "Alumni vormingsprogramma's overheidsdienst, A.V.O.",
- den faktischen Verein "Association des fonctionnaires généraux, A.F.G.",
- den faktischen Verein "Comité national de défense des pensionnés des services publics - Nationaal verdedigingscomité van de gepensioneerden van de openbare diensten", rue Charles Pas 19 in 1160 Brüssel,

die VoG "U.F.B.E., Union francophone des Belges à l'étranger", mit Sitz in 5000 Namur, avenue Lemaître 44 und Sekretariat in 1040 Brüssel, avenue des Arts 19F,

A. Hue, St George's Village 6 The Spur, Economides Road, Bedfordview ZA 2008, Südafrika,

R. Hirsch, 30 Floss St Kensington, 2094 Johannesburg, Südafrika,

Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 10 und 32, Paragraph 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1990 über gewisse steuerliche und nichtsteuerliche Bestimmungen, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Dezember 1991.

II. Verfahren

Durch Anordnung vom 19. April 1991 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung ernannt.

Die referierenden Richter haben geurteilt, daß es im vorliegenden Fall keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes gibt.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des genannten Gesetzes mit am 6. Mai 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 7. und 8. Mai 1991 den Adressaten zugestellt wurden, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des genannten Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. Mai 1991.

Der Ministerrat, vertreten durch den Premierminister, dessen Kabinett sich in 1000 Brüssel, rue de la Loi 16 befindet, und die Wallonische Regionalexekutive, vertreten durch ihren Ministerpräsidenten, dessen Kabinett sich in 5000 Namur, rue de Fer 42 befindet, haben durch am 20. Juni 1991 beziehungsweise am 21. Juni 1991 bei der Post aufgebene Einschreibebriefe je einen Schriftsatz eingereicht.

Gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes wurde eine Abschrift dieser Schriftsätze mit am 5. September 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 6. September 1991 den Adressaten zugestellt wurden, übermittelt, wobei der an die VoG U.F.B.E. gerichtete Brief jedoch mit dem Vermerk "nicht abgeholt" zurückgesandt wurde.

Die Kläger und die Flämische Regionalexekutive haben mit am 4. Oktober 1991 und am 7. Oktober 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen jeweils einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 17. September 1991 und vom 6. März 1991 verlängerte der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 18. April 1992 beziehungsweise bis zum 18. Oktober 1992.

Durch Anordnung vom 17. März 1992 wurde der Richter H. Boel zum Mitglied der Besetzung ernannt, dies als Ersatz für den verhinderten Richter K. Blanckaert.

Durch Anordnung vom 17. März 1992 hat der Hof die Parteien aufgefordert, Schriftsätze über die Auswirkungen der Verkündung des Urteils Nr. 34/91 über die Angaben der vorliegenden Rechtssache vorzulegen.

Die Kläger haben mit einem am 25. März 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief, der am 26. März 1992 bei der Kanzlei einging, einen Schriftsatz eingereicht.

Der Ministerrat und die Wallonische Regionalexekutive haben je mit einem am 6. April 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief, der am 7. April 1992 bei der Kanzlei einging, einen Schriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 28. April 1991 erklärte der Hof die Angelegenheit für verhandlungsreif und beräumte die Sitzung auf den 21. Mai 1992 an.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über die Terminfestsetzung informiert wurden; dies erfolgte mit am 29. April 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 30. April 1992 zugestellt wurden.

Auf der Sitzung vom 21. Mai 1992:

- erschienen:

. RA J. Van Steenwinckel, in Brüssel zugelassen, loco RA M. Vandemeulebroecke, ebenfalls in Brüssel zugelassen, für die Kläger;

. RA V. Thiry, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regionalexekutive;

. RA L. De Wolf, in Brüssel zugelassen, loco RA A. De Bruyn, Rechtsanwalt beim Kassationshof, für den Ministerrat;

- haben die Richter J. Wathelet und L. De Grève Bericht erstattet;

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört;

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand des angefochtenen Gesetzes*

Die Artikel 10 und 32, Paragraph 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1990 über gewisse steuerliche und nichtsteuerliche Bestimmungen sind Gegenstand der Nichtigkeitsklage.

Artikel 10 besagt:

«Artikel 150 Par. 1 desselben Gesetzbuches (EStGB) in der durch Artikel 314 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 abgeänderten Fassung wird um die folgenden Absätze ergänzt:

'Auf die gemäß dem vorigen Absatz ermittelte Steuer werden die in Artikel 87ter genannten Ermäßigungen innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die in dieser Bestimmung festgelegt sind, gewährt, wobei die dementsprechende Steuer ebenfalls gemäß dem vorigen Absatz ermittelt wird.'

'Die im vorigen Absatz genannten Ermäßigungen werden für beide Ehepartner nur einmal gewährt und bei der Ermittlung dieser Ermäßigungen werden die gesamten Einkünfte einschließlich der ausländischen berücksichtigt.'

'Die Artikel 73 und 75 gelten ebenfalls, sowie die Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 1988'.»

Artikel 32, Absatz 1 besagt:

«Die Artikel 3, 4, 10 und 21 sind ab dem Steuerjahr 1990 anwendbar.»

IV. *In rechtlicher Beziehung*

Vor jeder anderen Untersuchung muß geprüft werden, ob die Klage nicht gegenstandslos geworden ist durch das Urteil Nr. 34/91 vom 21. November 1991, wodurch der Hof die Artikel 149 und 150 EStGB in ihrer durch Artikel 314 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 über Steuerbestimmungen abgeänderten Fassung für nichtig erklärt hat, insofern nichtansässige Bezugsberechtigte einer belgischen Pension, die keine Wohnstätte in Belgien beibehalten haben, gemäß Paragraph 1 dieser beiden Artikel besteuert werden.

Artikel 149 EStGB in der durch Artikel 314 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 abgeänderten Fassung (anwendbar ab dem Steuerjahr 1991) besagt:

«Par. 1. Vom Gesamtbetrag der Einkünfte, auf die sich Artikel 143 bezieht, sind nur abziehbar:

1° Achtzig Hundertstel der Unterhaltsrenten oder des an ihrer Stelle vorhandenen Kapitals, auf das sich Artikel 71, Par. 1, 3° bezieht, unter der Bedingung, daß der Rentenempfänger Einwohner des Königreiches ist;

2° Unentgeltliche Zuwendungen, die den belgischen Institutionen, auf die sich Artikel 71, Par. 1, 4°, a bis h, 5° und 10° beziehen, gezahlt werden;

3° Gebühren und die ihnen gleichgestellten Abgaben, auf die sich Artikel 71, Par. 1, 6° bezieht, unter der Bedingung, daß diese Beträge sich auf ein im Inland befindliches Gebäude beziehen;

Par. 2. In Abweichung von den Bestimmungen des Par. 1 sind in dem Fall, wo ein Steuerpflichtiger, auf den sich Artikel 139, 1° bezieht, während der gesamten Steuerperiode eine Wohnstätte in Belgien beibehalten hat, die unter Titel II, Kapitel II, Abschnitt VI vorgesehenen Ausgaben abziehbar, mit Ausnahme derjenigen, die vorgesehen sind in:

- a) Artikel 71, Par. 1, 3°, wenn der Rentenempfänger nicht im Königreich wohnhaft ist;
- b) Artikel 71, Par. 1, 6°, wenn das Erbpacht- oder Flächenrecht oder jedes andere ähnliche Immobilienrecht sich auf im Ausland gelegene Grundeigentümer bezieht.»

Artikel 150 EStGB besagt in seiner durch Artikel 314 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 eingeführten Fassung (anwendbar ab dem Steuerjahr 1991):

«Par. 1. In den in Artikel 143 vorgesehenen Fällen wird die Steuer nach den in den Artikeln 7, Par. 1 und 8 des Gesetzes vom 7. Dezember 1988 zur Reform der Einkommenssteuer und zur Änderung der stempelsteuerähnlichen Steuern vorgesehenen Tarifen berechnet.

Par. 2. In Abweichung von Par. 1 wird die Steuer nach den unter Titel II, Kapitel III und in den Artikeln 1 bis 8 des Gesetzes vom 7. Dezember 1988 zur Reform der Einkommenssteuer und zur Änderung der stempelsteuerähnlichen Steuern vorgesehenen Regeln berechnet, wenn der Steuerpflichtige während der gesamten Steuerperiode eine Wohnstätte in Belgien beibehalten hat.»

Artikel 10 des Gesetzes vom 28. Dezember 1990 hat Artikel 150, Paragraph 1 dieses Gesetzbuches durch folgende Absätze ergänzt:

«Auf die gemäß dem vorigen Absatz ermittelte Steuer werden die in Artikel 87ter genannten Ermäßigungen innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die in dieser Bestimmung festgelegt sind, gewährt, wobei die dementsprechende Steuer ebenfalls gemäß dem vorigen Absatz ermittelt wird.

Die im vorigen Absatz genannten Ermäßigungen werden für beide Ehepartner nur einmal gewährt und bei der Ermittlung dieser Ermäßigungen werden die gesamten Einkünfte einschließlich der ausländischen berücksichtigt.

Die Artikel 73 und 75 gelten ebenfalls, sowie die Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 1988.»

Gemäß Artikel 32, Absatz 1 desselben Gesetz ist diese Bestimmung anwendbar ab dem Steuerjahr 1991.

Durch das Urteil Nr. 34/91 vom 21. November 1991 hat der Hof die Artikel 149 und 150 EStGB in ihrer durch Artikel 314 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 über Steuerbestimmungen abgeänderten Fassung für nichtig erklärt, insofern nichtansässige Empfänger einer belgischen Rente, die keine Wohnstätte in Belgien beibehalten haben, gemäß Par. 1 dieser beiden Artikel besteuert werden.

Aus der Klageschrift geht hervor, daß die jetzige Klage sich aus der in der Rechtssache Nr. 215 - die Gegenstand des in Erinnerung gerufenen Urteils Nr. 34/91 war - ergibt und daß diese neue Klage sich auf Paragraph 1, Absatz 2, 3 und 4 des Artikels 150 bezieht, insofern er die Situation der nichtansässigen Rentner, die keine Wohnstätte in Belgien haben, beeinträchtigt.

Die angefochtenen Bestimmungen - nämlich Absatz 2, 3 und 4 von Paragraph 1 des Artikels 150 - sind untrennbar verbunden mit Artikel 150, Paragraph 1, Absatz 1, der im angegebenen Maße durch das Urteil Nr. 34/91 vom 21. November 1991 für nichtig erklärt wurde. Sie können also nicht auf die Kläger angewandt werden.

In gleichem Maße ist Artikel 32 des Gesetzes vom 28. Dezember 1990 ebenfalls nicht anwendbar.

Die Klage ist also gegenstandslos geworden durch die rückwirkende Kraft der Nichtigerklärung der Artikel 149 und 150 EStGB in ihrer durch Artikel 314 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 über Steuerbestimmungen abgeänderten Fassung, insofern nichtansässige Empfänger einer belgischen Rente, die keine Wohnstätte in Belgien beibehalten haben, gemäß Paragraph 1 dieser beiden Artikel besteuert werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof entscheidet:

Die Klage ist gegenstandslos.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Juni 1992.

Der Kanzler,

Die Vorsitzende,

H. Van der Zwalmen

I. Pétry